



Familienrecht

Simon Mettler

MLaw, Rechtsanwalt, Mediator SAV

Collaborative Lawyer clp Schweiz

5A_849/2020 vom 27. Juni 2022



- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur **Lebensprägung** und zeitlichen Limitierung des Unterhalts **betrifft den nahehelichen Unterhalt** nach Art. 125 ZGB. Bei einem **ehelichen Unterhalt** nach Art. 163 ZGB ist die Frage der Lebensprägung demgegenüber **nicht entscheidend**.
- Eine **zeitliche Limitierung** zur Erreichung des gebührenden Unterhalts **ist dem ehelichen Unterhalt (Art. 163 ZGB) fremd**. Im **Vordergrund** steht der **Gleichbehandlungsgedanke**. Im Rahmen der verfügbaren Mittel besteht gleichermassen Anspruch auf Fortsetzung des gemeinsam gelebten Standards. Einzige Begrenzung des ehelichen Unterhaltes ist die (tatsächliche oder hypothetische) Eigenversorgung.
- Sinngemässe Anwendung der Rechtsprechung von Art. 125 ZGB auf den ehelichen Unterhalt gibt es einzig betreffend das Primat der Eigenversorgung.

5A_112/2020 vom 28. März 2022 (1/2)

- Ein während des Zusammenlebens gepflegter Standard ist bei Trennung und Scheidung die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Bis zur Höhe dieses ermittelten früheren Standards haben Ehegatten im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Fortsetzung des Standards, solange die Ehe besteht. Wegfallender Kinderunterhalt kann daher zum gebührenden Unterhalt gezählt werden (Erw. 6.2.)
- Partizipation somit beider Ehegatten am wegfallendem Kinderunterhalt - zumindest bis zum zuletzt gemeinsam gelebten Standard (Erw. 6.3.)

5A_112/2020 vom 28. März 2022 (2/2)

- Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Trennung sind die auch im Rahmen von Art. 125 ZGB geltenden Kriterien, welche vom Gedanken der Eigenversorgung getragen sind, zu berücksichtigen.
- Dies insbesondere, wenn mit der Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen ist. Verstärkt gilt dies, wenn bereits ein Scheidungsverfahren hängig ist, weil hier die Wiedervereinigung weniger wahrscheinlich ist.
- **Es ist dabei nicht willkürlich, wenn die Übergangsfrist zur Aufnahme der Erwerbsarbeit zu laufen beginnt, wenn dem Unterhaltsgläubiger klar werden musste, dass die Trennung definitiv ist.**
- **Es ist hierbei auch nicht willkürlich, wenn die Übergangsfrist ab einem Zeitpunkt in der Vergangenheit (d.h. vor Erlass des eine Übergangsfrist anordnenden Urteils) beginnt (und endet).**
- *In casu* teilte der Ehemann im Februar 2015 seine Trennungsabsicht mit. Das Scheidungsverfahren war seit 20. Mai 2015 hängig und die Ehefrau ersuchte am 25. Mai 2016 um Erlass vorsorglicher Massnahmen. Das Kantonsgericht Schwyz entschied am 30. Dezember 2019 und erwog, die Übergangsfrist beginne in dem Zeitpunkt, ab welchem die Trennung definitiv feststand, vorliegend ab Februar 2015. Ein hypothetisches Einkommen wurde dann ab August 2017 angerechnet (Übergangsfrist also von 2.5 Jahren). Dies wurde vom Bundesgericht nicht als willkürlich erachtet.

(Speziell mit Blick auf Vertrauensschutz: Erste Instanz hat kein hypothetisches Einkommen angerechnet.)

5A_93/2019 vom 13. September 2021



- Bei der Beurteilung der Lebensprägung einer Ehe ist die **Dauer des vorehelichen Zusammenlebens grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.**
- **Ausnahmsweise** ist ein vorangehendes Konkubinat zu berücksichtigen, nämlich wenn das voreheliche Zusammenleben das Leben der späteren Ehegatten dauerhaft so nachhaltig beeinflusst hat, dass die **Eingehung der Ehe eine Bestätigung der übernommenen Verantwortung und des bestehenden Vertrauens darstellt.** („Il faut impérativement que le concubinage ait influencé durablement la vie des partenaires, au point que la conclusion du mariage soit la confirmation de la responsabilité assumée et de la confiance existante“)
- Mögliche Anwendungsfälle: Ein Ehegatte hat auf die Selbstverwirklichung ausserhalb des Haushalts verzichtet, um
 - sich in den Dienst des anderen zu stellen und dessen materiellen Erfolg zu fördern oder entscheidend zu ermöglichen.
 - sich um gemeinsame Kinder aus dem Konkubinat bzw. um die Kinder des Partners zu kümmern.

5A_117/2021 vom 9. März 2022 (1/2)

- Es ist nicht willkürlich, bei der Aufteilung des Barunterhaltes auch im Falle eines erweiterten Besuchsrechts (keine alternierende Obhut!) die Betreuungsanteile zu berücksichtigen.
- Die Betreuungsanteile sind bei Schulkindern zu ermitteln, indem jeder Tag in drei Einheiten unterteilt wird (Morgen / Schulbeginn bis Schulschluss / Abend) und man für 14 Tage berechnet, für wie viele der 42 Einheiten jeder Elternteil verantwortlich ist (Verweis auf früheren BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019, Erw. 2.2, wo man eine tabellarische Darstellung findet)

5A_117/2021 vom 9. März 2022 (2/2)



- *In casu*: Der Vater betreute das Kind von Montagabend bis Dienstagabend (18.00 Uhr) und jedes zweite Wochenende von Freitagabend (18.00 Uhr) bis Sonntagabend (18.00 Uhr) sowie während der Hälfte der Ferien. Das Bundesgericht errechnete damit einen Betreuungsanteil von 28.5%!

Woche 1								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
Morgen	M	V	M	M	M	V	V	
Schulbeginn - Schulschluss	M	V	M	M	M	V	V	
Abend	V	M	M	M	V	V	M	Total
Anteile Vater	1	2	0	0	1	3	2	9
Anteile Mutter	2	1	3	3	2	0	1	12
Woche 2								
Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
Morgen	M	V	M	M	M	M	M	
Schulbeginn - Schulschluss	M	V	M	M	M	M	M	
Abend	V	M	M	M	M	M	M	Total
Anteile Vater	1	2	0	0	0	0	0	3
Anteile Mutter	2	1	3	3	3	3	3	18

Gesetzesänderung per 1. Juli 2022

Ehe für alle

- Art. 94 ZGB (Ehe für alle)
- Art. 255a ZGB (Elternschaft der Ehefrau)
- Art. 35 PartG (Umwandlungserklärung eing. Partnerschaft in Ehe)
- Art. 35a PartG (Wirkungen: Partner gelten als verheiratet; Dauer der Ehe berechnet sich ab Beginn der eingetragenen Partnerschaft; Errungenschaftsbeteiligung [ausser anderes vereinbart durch Vermögens- oder Ehevertrag]; bestehende Vermögens- oder Eheverträge bleiben bestehen)

Alle Anpassungen zu finden in: AS 2021 747

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



FAMILY LAW EXPERTS